

**Mehr Freiheit – weniger Kontrolle:
Zur Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen**

Resolution des 63. DHV-Tags in Leipzig

19. März 2013

I. Präsenz als Leistungskriterium

Anwesenheit ist, soweit von Universitäten und nicht von Fernuniversitäten die Rede ist, die quasi natürliche, zwar nicht hinreichende, jedoch notwendige Bedingung des Studiums, des Lernens und des Lehrens. Deshalb muss Anwesenheit im Grundsatz nicht vorgeschrieben und geregelt werden.

Mit der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in Deutschland wurden die Hochschulen jedoch gezwungen, den Arbeitsaufwand („workload“) von Studierenden für Lerneinheiten (Module) zu definieren. Dadurch wurde auch die bloße Präsenz in einer Lehrveranstaltung zu einem Leistungskriterium erhoben.

Die Anwesenheitspflichten von Studierenden bei Lehrveranstaltungen wurden dann zu einem Politikum. Bei den Studentenprotesten des Jahres 2009 standen unter anderem die rigiden Präsenzregelungen im Mittelpunkt der Kritik. Die Studierenden sahen sich durch die flächendeckende, schematische Überprüfung ihrer Anwesenheit in ihrer Studierfreiheit eingeschränkt. Inzwischen sind einige Ministerien und Hochschulleitungen zu der Auffassung gelangt, dass die Verweigerung eines Leistungsnachweises auf Grund der Nichtteilnahme an einer Veranstaltung unangemessen sei. Die Handhabung von Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen ist in der universitären Praxis bundesweit unübersichtlich und wird weiterhin kontrovers diskutiert.

II. Rechtliche Beurteilung von Präsenzregelungen

Einschränkungen der Freiheit des Studiums sind nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) grundsätzlich durch Studien- und Prüfungsordnungen regelbar. Nach Ansicht des DHV bedarf es allerdings eines rechtfertigenden Grundes, um in die Studienfreiheit einzugreifen. Dazu gehört z. B., dass die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung aus inhaltlichen, didaktischen, vor allem aber prüfungsbedingten Gesichtspunkten für notwendig erachtet wird. Eine Anwesenheitspflicht kann sich zudem aus der spezifischen Form der Lehrveranstaltung ergeben. Übungen und Praktika setzen für den Lernerfolg eine regelmäßige Teilnahme ebenso voraus wie das Seminar, das auf dem wissenschaftlichen Gespräch zwischen Lehrenden und Lernenden beruht.

III. Empfehlungen des DHV

Der DHV fordert die Fakultäten und Fachbereiche dazu auf, die Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen in ihren Prüfungs- und Studienordnungen mit Augenmaß zu regeln. Insbesondere empfiehlt er, beim Veranstaltungsformat „Vorlesung“ von einer Anwesenheitspflicht abzusehen. Bei anderen Veranstaltungsformen als Vorlesungen rät der DHV zu einer vorsichtigen und zurückhaltenden Handhabung der Anwesenheitspflicht. Sie sollte nach Überzeugung des DHV die zu begründende Ausnahme, nicht jedoch die Regel sein.

Das universitäre Studium lebt von Eigeninitiative, eigenständigem Denken und Selbstverantwortung. Durch eine Abschaffung der Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen geben die Universitäten Lernenden wie Lehrenden ein Stück jener akademischen Freiheit zurück, die ein Charakteristikum des wissenschaftlichen Studiums ist.

Der DHV ist der Überzeugung, dass sich ein universitäres Studium nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell von einem (gymnasialen) Schulunterricht unterscheiden muss. In der Universität begegnen sich Dozenten und Studierende als freie Individuen. An diesem Grundprinzip akademischer Kultur ist festzuhalten.